



Datum: 23. Jänner 2024  
GZ: II-828-852/2024/Be/Ra  
Sachb.: Thomas Berndorfer MSc  
☎ 07243 552 DW 152  
✉ t.berndorfer@marchtrenk.gv.at

## Markttarifordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 21. März 2024 über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gemäß § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, wird folgende

### Markttarifordnung

erlassen.

#### Artikel I Anwendungsbereich

Die Markttarifordnung gilt für den Bereich des Marchtrenker Wochenmarktes.

#### Artikel II Entgeltspflicht

- (1) Für die Benützung von Standplätzen, sonstigen Marktflächen und markteigenen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Das Ausmaß der Marktentgelte richtet sich nach Artikel V dieser Tarifordnung.
- (3) Die Marktentgelte beinhalten die Abgeltung für die Marktplatzbenützung, die Kosten für die Abwasserbeseitigung und die Reinigung (ausgenommen Artikel V Abs. 2).
- (4) Die Kosten für eine Inanspruchnahme von markteigenen Versorgungseinrichtungen (z. B. für elektrischen Strom) werden unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Verbrauch und die Bestimmungen der Marktordnung festgelegt.

#### Artikel III Berechnung des Entgeltes

Bei Berechnung des durch den einzelnen Marktbesicker zu zahlenden Entgeltes wird jede angefangene Flächeneinheit (lfm) als volle Flächeneinheit gerechnet, ebenso jeder angefangene Zeitraum (Tag) als voller Zeitraum, soweit Flächeneinheit bzw. Zeitraum laut Artikel V dieser Tarifordnung für die einzelne Tarifpost als maßgebend vorgesehen sind.

#### Artikel IV Entstehen der Entgeltspflicht, Fälligkeit, Einhebung der Entgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Marktplatzentgelte werden am Tag der Standplatzbenützung fällig. Die Einhebung der Entgelte erfolgt im Quartal (3., 6., 9., 12.) und werden von der Stadtgemeinde Marchtrenk mittels Erlagscheins vorgeschrieben.

Linzer Straße 21 A-4614 Marchtrenk Tel.: 07243 / 552 Fax: 07243 / 552 300  
Homepage: [www.marchtrenk.gv.at](http://www.marchtrenk.gv.at) e-mail: [gemeindeamt@marchtrenk.gv.at](mailto:gemeindeamt@marchtrenk.gv.at)

Raiffeisenbank Marchtrenk, Kto-Nr. 8100232, BLZ 34680;  
Allgemeine Sparkasse OÖ. Bank AG, Geschäftsstelle Marchtrenk, Kto-Nr. 10200-013604, BLZ 20320,

## Artikel V Tarifsätze

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte werden nach Maßgabe der im nachfolgenden Tarif angeführten Berechnungsgrundlagen ermittelt und zwar:

- (1) Wochenmarkt  
für jeden angefangenen Laufmeter des Marktstandes und Markttages  
beträgt das Standplatzentgelt € 4,50  
Strom
- |                                  |   |       |
|----------------------------------|---|-------|
| je Markttag – Strom – 230V 16 A  | € | 3,00  |
| je Markttag – Strom – 400 V 16 A | € | 15,00 |
| je Markttag – Strom – 400 V 32 A | € | 20,00 |
- (2) Tarif für gröbliche Verunreinigung:  
Das Entgelt für die Beseitigung einer gröblichen Verunreinigung des zugewiesenen Standplatzes wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

## Artikel VI Umsatzsteuer

In den Tarifen gemäß Artikel V ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl.Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten.

## Artikel VII Wertsicherung

Die angeführten Beträge sind auf der Basis des Verbraucherindex 2005 der Statistik Austria oder eines allenfalls an seine Stelle tretenden Indexes wertgesichert.

Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird eine Tarifierneuerung im Ausmaß der jeweiligen Indexveränderung vorgenommen – Basis VPI 2005 10/2023.

## Artikel VIII Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Marktgebührenordnung 2010 (Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2010) außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
Paul Maht